



WIESBADEN

LANDESHAUPTSTADT

Amt für Wahlen,
Statistik und Stadtforschung



**Algorithmus zum
Migrationshintergrund
in Wiesbaden**

gültig ab 31.12.2004

Statistische „Identifizierung“ der Personen mit Migrationshintergrund

Verfahrensweise zur Feststellung des Migrationshintergrunds

Während die Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Einwohnermelderegister ohne weiteres auszumachen sind, bedarf es zur Feststellung einer Migrationserfahrung bei Deutschen der Berücksichtigung zusätzlicher Umstände. Hierzu wurde im Wiesbadener Amt für Wahlen, Statistik und Stadtforschung ein **Algorithmus** entwickelt und umgesetzt, der den Tatbestand „Migrationshintergrund“ aus den im Einwohnermelderegister gespeicherten Angaben zumindest näherungsweise abzuleiten versucht.

Wichtiges Merkmal: der Geburtsort

Eine wesentliche Grundlage für eine entsprechende Identifizierung ist die Tatsache, ob eine Person **im Inland** oder **im Ausland geboren** ist.

Das Einwohnermelderegister enthält für jeden in Wiesbaden gemeldeten Einwohner den **Geburtsort** im Klartext. In Wiesbaden galt es nun, rund 44 000 verschiedene Schreibweisen von Geburtsorten hinsichtlich der Lage im In- oder Ausland zu unterscheiden. Dies geschah zunächst weitgehend automatisiert in mehreren Schritten, wobei unter anderem Namensbestandteile geprüft wurden und ein Abgleich mit dem amtlichen Gemeindeverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wurde. Der Rest, immerhin gut 23 000 verschiedene Ortsnamen, musste per Hand zugeordnet werden. Um aufwendige Recherchen zu vermeiden, wurde allein aufgrund phonetischer Plausibilität entschieden - nach dem Grundsatz: "Was deutsch klingt, ist Inland". Dabei wurde in Kauf genommen, dass in Einzelfällen weniger bekannte Ortsnamen des deutschsprachigen Auslands fälschlich als deutsch eingestuft wurden. Bei Orten in ehemaligen deutschen Ostgebieten wurde so verfahren, dass deutsche Bezeichnungen ("Breslau", "Königsberg") dem Inland und ausländische Bezeichnungen ("Wrocław", "Kaliningrad") dem Ausland zugeordnet wurden.

Aufgliederung in Teilgruppen

Auf Grundlage des „Musterungsergebnisses“ konnte nun der Personenkreis mit Migrationshintergrund festgestellt und in verschiedene Teilgruppen gegliedert werden:

- **Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit**, unabhängig davon, ob sie im Ausland oder bereits in Deutschland geboren sind. Eine Unterscheidung in Generationen ist möglich aufgrund des Geburtsortes: Liegt er im Ausland, handelt es sich um Zuwanderer der **ersten Generation**. Ausländer,

die bereits in Deutschland zur Welt kamen, gelten als Angehörige der **zweiten** (oder sogar dritten) **Generation**.

- **Spätaussiedler** und deren **Nachfahren**: Aussiedler sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes; sie stammen heute überwiegend aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Ihre Einwanderungssituation und ihre Integrationsprobleme unterscheiden sich nicht grundsätzlich von denen ausländischer Zuwanderer. Da das Einwohnermelderegister keine Angaben zum Aussiedler-Status enthält, wird die Erkennung von Spätaussiedlern anhand bestimmter Indizien vorgenommen. Maßgebliche Kriterien sind hier

- der aktuelle oder frühere Aufenthalt in einem Übergangwohnheim für Aussiedler. Berücksichtigt werden hier neben den Wiesbadener Einrichtungen auch das hessische Übergangwohnheim in Hochheim und die Erstaufnahmeeinrichtung Friedland in Niedersachsen.

oder

- bestimmte Kombinationen aus Herkunft und Staatsangehörigkeit: Wer neben der deutschen als zweite Staatsangehörigkeit die eines Aussiedlerlandes¹ besitzt und zusätzlich in einem Aussiedlerland zur Welt gekommen oder von dorthier zugewandert ist, wird als Aussiedler erkannt.

oder

- ein Geburtsort in der ehemaligen Sowjetunion oder einem ihrer Nachfolgestaaten².

Personen werden dann als Aussiedler gezählt, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ab 1987 nach Wiesbaden zugezogen sind und mindestens eines der drei oben genannten Kriterien erfüllen.

- **eingebürgerte Ausländer**: Der Migrationshintergrund bleibt auch nach Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft bestehen. Als "eingebürgert" gelten zunächst alle Deutschen mit Geburtsort im Ausland. Darüber hinaus wird das im Einwohnermelderegister enthaltene Merkmal "*Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit / der Rechtsstellung als Deutscher*" herangezogen und der Personenkreis um jene erweitert, die in Wiesbaden eingebürgert wurden. Da dieses Merkmal nicht Bestandteil der Datenübermittlun-

1 Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die ehemalige Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, das ehemalige Jugoslawien und Albanien.

2 Estland, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Russische Föderation, Ukraine, Weißrussland, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.

gen zwischen den Meldebehörden ist, fehlt es bei Ausländern, die schon vor ihrem Zuzug nach Wiesbaden eingebürgert wurden. Unschärfen sind auch im Fall von Deutschen hinzunehmen, die „zufällig“ im Ausland geboren wurden.

- **Kinder mit familiärem Migrationshintergrund:** Da auch nachfolgende Generationen noch durch die jeweiligen Herkunftskonventionen geprägt sein können, werden Kinder von Zuwanderern (Ausländer, Eingebürgerte) zum Personenkreis mit Migrationshintergrund hinzugerechnet. Darunter fallen auch die seit Jahresbeginn 2000 in Deutschland geborenen Kinder von ausländischen Eltern, die aufgrund des „Ius soli“ die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Kinder aus binationalen Ehen zählen, soweit die Mutter einen Migrationshintergrund besitzt, ebenfalls zu dieser Kategorie.

Das folgende Schema gibt eine Übersicht über die verschiedenen Migrationstypen:

Personen mit Migrationshintergrund in Wiesbaden <i>n=81 763 (30,0 % der Bevölkerung)</i>			
Personen mit eigener Migrationserfahrung <i>n=59 807</i>		Personen ohne eigene Migrationserfahrung <i>n=21 956</i>	
TYP	KRITERIEN	TYP	KRITERIEN
Typ 1 Ausländer der 1. Generation <i>n=36 014</i>	✓ Geburtsort = Ausland ✓ Staatsangehörigkeit = Ausland	Typ 4 Ausländer der 2. und 3. Generation <i>n=11 823</i>	✓ Geburtsort = Deutschland ✓ Staatsangehörigkeit = Ausland
Typ 2 Spätaussiedler <i>n=9 096</i>	✓ Besonderer Algorithmus zur Identifizierung	Typ 5 Nachfahren der Spätaussiedler <i>n=863</i>	✓ beide Eltern mit Aussiedlerkennung (= Typ 2)
Typ 3a Eingebürgerte <i>n=14 697</i>	✓ Geburtsort = Ausland ✓ Staatsangehörigkeit = Deutschland	Typ 3b Eingebürgerte <i>n=3 003</i>	✓ Geburtsort = Deutschland ✓ Staatsangehörigkeit = deutsch ✓ Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerungs-urkunde
		Typ 6 Kinder mit familiärem Migrationshintergrund <i>n=6 267</i>	✓ Geburtsort = Deutschland ✓ Staatsangehörigkeit = deutsch ✓ Mutter hat Migrationshintergrund (= Typ1, 3a, 3b oder 4) oder ✓ deutsche Staatsangehörigkeit als Option gemäß § 4 Abs. 3 StAG („Ius soli“)
Stand: 31.12.2004 Quelle: Schätzverfahren auf Grundlage des Einwohnerregisters			

